



Beschlusskammer 3

BK 3b-12/008

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Maßnahmen auf dem Markt Nr. 7 „Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen“ der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Empfehlung 2007/879/EG), veröffentlicht im ABI. EU 2007, Nr. L 344 S. 65,

gegen

die Ring Mobilfunk GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

folgende

Regulierungsverfügung

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass sich die der Betroffenen mit dem Beschluss BK 3b-08/130 vom 07.09.2009 hinsichtlich des Zugangs (Zusammenschaltung und Kollokation) auf dem bundesweiten Markt für Anrufzustellung in ihr Mobilfunknetz auferlegten Verpflichtungen auf andere Weise im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt haben.

Sachverhalt

Die Betroffene war bislang als sogenannter MVNO („Mobile Virtual Network Operator“) tätig.

Ein MVNO zeichnet sich dadurch aus, dass er den Endkunden den Mobilfunkanschluss mittels eigener SIM-Karten („Subscriber Identity Module“) zur Verfügung stellt und die Netzleistungen grundsätzlich auf Basis eigener Netzinfrastruktur erbringt. Anders als ein originärer Mobilfunknetzbetreiber verfügt er jedoch über keine eigenen Funkschnittstellen zum Endkunden, sondern muss sich diese von dritten Netzbetreibern (im vorliegenden Fall: von der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG) herstellen lassen.

Der Betroffenen sind mit – bestandskräftigem – Beschluss BK 3b-08/130 vom 07.09.2009 verschiedene Maßnahmen der Zugangsregulierung auferlegt worden.

Mit Festlegung BK 1-10/001 vom 02.01.2012 hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur befunden, dass die Betroffene und die mit ihr gemäß § 3 Nr. 29 TKG verbundenen Unternehmen auf dem regulierungsbedürftigen relevanten bundesweiten Markt für Anrufzustellung in das einzelne (virtuelle) Mobilfunknetz weiterhin über beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 11 TKG verfügen.

In Hinblick auf entsprechende Presseberichte hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 02.03.2012 bei der Betroffenen angefragt, ob sie auch künftig noch als MVNO tätig sein werde.

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 15.03.2012 mitgeteilt, dass sie zum 31.03.2012 ihren Status als Full MVNO verlieren werde. In Zukunft werde die Betroffene lediglich als Service Provider fungieren. Die Umstellungsprozesse sowie die Migration der Kunden würden seit Anfang des Jahres vollzogen.

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung ist am 02.05.2012 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Auf diese Veröffentlichung ist im Amtsblatt Nr. 8 der Bundesnetzagentur vom gleichen Tage mit der Mitteilung Nr. 267/2012 hingewiesen worden. Den interessierten Parteien ist Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene verzichtet.

Mit Schreiben vom 20.06.2012 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Amt hat mit Schreiben vom 26.06.2012 mitgeteilt, es sehe von einer Stellungnahme ab.

Unter dem 28.06.2012 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Regulierungsverfügung der EU-Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet. Mit Schreiben vom 27.07.2012 hat die EU-Kommission mitgeteilt, sie sehe von einer Stellungnahme ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

Gründe

Rechtliche Grundlage für die Feststellung, dass sich der Beschluss BK 3b-08/130 vom 07.09.2009 im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG auf andere Weise erledigt hat, ist § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG analog.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die vorliegende Feststellung nach § 13 Abs. 1 S. 1 TKG analog ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach entscheidet die Bundesnetzagentur im Bereich der im 2. Teil des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Regulierungsverfügung sind eingehalten worden:

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Von der zusätzlichen Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer gemäß § 135 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 TKG zu Recht absehen können. Die Betroffene hatte ihr Einverständnis mit dem Entfall erklärt. Zudem war angesichts der überschaubaren Sach- und Rechtslage kein weiterer Erkenntnisgewinn von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erwarten.

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung ist gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 4 TKG behördenintern abgestimmt worden. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern (§ 123 Abs. 1 S. 2 TKG).

Schließlich ist der Entwurf der Regulierungsverfügung der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

2. Feststellung der Erledigung

Die Feststellung, dass sich der Beschluss BK 3b-08/130 vom 07.09.2009 im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG auf andere Weise erledigt hat, stützt sich auf § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG analog.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 TKG legt die Bundesnetzagentur bestimmte Regulierungsverpflichtungen auf bzw. ändert, beibehält oder widerruft diese. Die Handlungsform des feststellenden Verwaltungsakts ist in dieser Aufzählung zwar nicht enthalten. Doch genügt es, wenn die Ermächtigungsgrundlage für eine Feststellung dem Gesetz im Wege der Auslegung unter Rückgriff auf den Normzweck entnommen werden kann,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 28.05 vom 14.02.2007, Rz. 29 m.w.N.

Danach ist die Bundesnetzagentur im vorliegenden Fall im Interesse von Rechtssicherheit und Transparenz berechtigt, die Erledigung einer Regulierungsverfügung festzustellen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 29f., für eine vergleichbare Auslegung von § 150 Abs. 1 TKG.

Tatsächlich hat sich der Beschluss BK 3b-08/130 vom 07.09.2009 im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG auf andere Weise erledigt. Gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Eine Erledigung auf andere Weise wird angenommen, wenn der Verwaltungsakt gegenstandslos wird,

vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 43 Rz. 42.

Letzteres ist hier der Fall. Die Betroffene hat ihre Tätigkeit als MVNO eingestellt und ist seit dem 01.04.2012 nur noch als Service Provider tätig. Mit Entfall der Netzbetreibereigenschaft der Betroffenen gehen die auferlegten Regulierungsverpflichtungen ins Leere; der Beschluss vom 07.09.2009 ist gegenstandslos geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 30.07.2012

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Wieners

Beisitzer
Dr. Geers